



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 61/2020
15. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)	2
• Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal	4
• 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kinder- und Kinderjugendwohngruppen der Stadt Wuppertal	6
• 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal	8
• 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	10
• Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	16
• Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal	18
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2021	22
• Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal	26
• Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	30
• 1. Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung)	33

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 10.12.2020

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 10. Oktober 2005, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Betriebsausschuss) wird in Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

„Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht dieser aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.“

2. § 5 (Oberbürgermeister, Beigeordneter) wird in Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

„Der Leiter des Geschäftsbereichs Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11 (5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW.“

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 10.12.2020

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013 in der Fassung der dritten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Betriebsausschuss

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „22“ ausgetauscht.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal vom: 10.12.2020

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal vom 10.10.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „17“ ausgetauscht.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom: 10.12.2020

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 07.10.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „17“ ausgetauscht.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 14.12.2020

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der siebten Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit	€/ Jahr	78,05
bei 2 Einheiten	€/ Jahr	70,55
bei 3 Einheiten	€/ Jahr	68,05
bei 4 Einheiten	€/ Jahr	66,80
bei 5 Einheiten	€/ Jahr	66,05
bei 6 Einheiten	€/ Jahr	65,55
bei 7 Einheiten	€/ Jahr	65,19
bei 8 Einheiten	€/ Jahr	64,93
bei 9 Einheiten	€/ Jahr	64,72
bei 10 Einheiten	€/ Jahr	64,55
bei 11 Einheiten	€/ Jahr	64,41
bei 12 Einheiten	€/ Jahr	64,30
bei 13 Einheiten	€/ Jahr	64,20
bei 14 Einheiten	€/ Jahr	64,12
bei 15 Einheiten	€/ Jahr	64,05
bei 16 Einheiten	€/ Jahr	63,99
bei 17 Einheiten	€/ Jahr	63,93
bei 18 Einheiten	€/ Jahr	63,88
bei 19 Einheiten	€/ Jahr	63,84

bei 20 Einheiten	€/ Jahr	63,80
bei 21 Einheiten	€/ Jahr	63,76
bei 22 Einheiten	€/ Jahr	63,73
bei 22,5 Einheiten	€/ Jahr	63,72
bei 23 Einheiten	€/ Jahr	63,70
bei 24 Einheiten	€/ Jahr	63,68
bei 25 Einheiten	€/ Jahr	63,65
bei 26 und mehr Einheiten	€/ Jahr	63,30

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m ³ /h	netto €/Jahr
Qn 2,5	5	45,58
Qn 6	10	81,39
Qn 10	20	122,32
Qn 15	30	173,49
Qn 40	80	429,29
Qn 60	120	633,94
Qn 100	160	838,59
Qn 150	300	1554,85
Qn 250	350	2578,09

3. § 3 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	Netto
für jeden abgenommenen m ³	1,76

4. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank) 54,00 Euro

für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank) 130,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre 0,37 Euro/Tag

für Veranstaltungsstandrohre 0,51 Euro/Tag.

5. § 3 Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	48,00 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)	
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum	
	<u>1.1. Solozähler</u>	
	Qn 2,5 bis Qn 10	215,76 €
	<u>1.2. Verbundzähler</u>	
	Qn 15 mit Qn 2,5	432,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	576,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	720,00 €

	2. Anlagenstandort Schacht	
	<u>2.1. Solozähler</u>	
	Qn 2,5 bis Qn 10	287,76 €
	<u>2.2. Verbundzähler</u>	
	Qn 15 mit Qn 2,5	648,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	864,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.080,00 €
c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung	
	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen	
	<u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u>	
	Je nach Größe und Standort des Zählers:	
	Qn 2,5	164,00 €
	Qn 6	193,00 €
	Qn 10	234,00 €
	<u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u> Je nach Größe und Standort des Zählers	
	Qn 2,5	137,00 €
	Qn 6	165,00 €
	Qn 10	207,00 €
	2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch	
	<u>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</u>	144,00 €
	<u>2. 2. Sonstige Zähler</u>	72,00 €
	3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)	
	<u>3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle</u> nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostrechnung der Prüfstelle

	<u>3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung</u>	
	Je nach Größe des Zählers:	
	Qn 2,5 bis Qn 10	79,20 €
	Qn 15	432,00 €
	Qn 40 und Qn 60	544,00 €
	Qn 100,150 und Qn 250	720,00 €

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 13. Änderung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,96 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,64 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,95 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,44 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 139,95 Euro/ m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

Die Stadt Wuppertal unterhält einen Rettungsdienst gemäß § 6 RettG NRW als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Einsatzleitstelle

(1) Die Stadt Wuppertal bedient sich in Erfüllung der Vorgaben des § 7 RettG NRW der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen errichteten und betriebenen Gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF), Rettungswagen (RTW), Intensivtransportwagen (ITW) oder Krankentransportwagen (KTW) trifft die Leitstelle entsprechend der Anforderung und nach pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Art und Ausstattung des Rettungsmittels und der Zahl der Gebührenpflichtigen. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes auch nach den über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometern.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, berechnet.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens (KKW) bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle, für den Notarzt mit Beginn seiner ärztlichen Leistung. Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten. Abweichend hiervon können Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Für Gebührenpflichtige, die gesetzlich kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) vorliegen. Die Gebührenpflicht nach § 5 bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 17.12.2019 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der
Stadt Wuppertal**

	Gebühr
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	297,64 EUR
1.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	2,00 EUR
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	546,03 EUR
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
3. Inanspruchnahme von Notärzten/Notärztinnen und Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)	
3.1 Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin	499,96 EUR
3.2 Einsatz eines NEF	494,01 EUR
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten / der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal in einem Krankenkraftwagen werden zusätzlich zu den NEF- und Notarztgebühren Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben	
4. Arztbegleitete Intensivtransporte (ITW)	
4.1 Kosten für den Intensivtransportwagen je Einsatz	738,56 EUR
4.2 Über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
5. Mitnahme einer Begleitperson, sofern dies den Einsatz nicht beeinträchtigt	0,00 EUR

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2021
vom 14.12.2020**

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und § 44 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der Fünften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Dezember 2018 („Der Stadtbote“ Nr. 43/2018) vom 27. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 AWS) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von je Person 30 l und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 AWS) beträgt die Jahresgebühr 97,74 €.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 AWS) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 97,74 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 AWS) beträgt 1,55 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 82,67 €.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 67,59 €.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS 60,83 €.

- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 AWS), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 AWS), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 AWS) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die in Haushaltungen anfallenden Abfälle (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Der Eigentümer bzw. der Eigentümerin (Es gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.) haften gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflas-

sungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Mit-eigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.
- (3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate
 - a) in einer anderen Gemeinde wohnenoder
 - b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

- (4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührelnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2020 vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Wuppertal vom 08.12.1971 vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.9.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19.12.2019 (GV.NRW. S.1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 01.06.2018 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

1. Bestattungsgebühren

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
Reihengräber		
1.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574,14 €
1.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1.365,18 €
1.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	1.365,18 €
1.4	Urnenreihengrab	366,48 €
1.5	Anonymes Urnengrab	345,06 €
1.6	Rasen-Urnengrab	345,06 €
Wahlgräber		
1.7	Sargwahlgrab	1.365,18 €
1.8	Urnenwahlgrab zweistellig	383,13 €
1.9	Urnenwahlgrab vierstellig	404,55 €
1.10	Urnengrab im Kolumbarium	321,61 €

2. Nutzung der Trauerhalle

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
3.1	Nutzung der Trauerhalle	168,20 €

3. Nutzungsgebühren

Die Gebühren beziehen sich auf die gesamte Laufzeit. Die Nutzungsdauer beträgt bei Wahlgräbern 30 Jahre, bei Urnengräbern im Kolumbarium 20 Jahre, bei Sargreihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 12 Jahre und bei den weiteren Reihengräbern 15 Jahre.

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
Reihengräber		
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	500,02 €
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	945,59 €
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	1.227,13 €
2.4	Urnenreihengrab	437,59 €
2.5	Anonymes Urnengrab	413,11 €
2.6	Rasen-Urnengrab	439,89 €
Wahlgräber		
2.7	Sargwahlgrab	1.505,85 €
2.8	Urnenwahlgrab zweistellig	643,00 €
2.9	Urnenwahlgrab vierstellig	789,52 €
2.10	Urnengrab im Kolumbarium	1.411,86 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die unter 2.7 – 2.8 aufgeführten Grabarten 1/30 pro Jahr fällig und für die unter 2.10 genannte Grabart 1/20.

4. Sonstige Gebühren

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
4.1	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	9,45 €
4.2	Träger (je Träger) bei einer Sargbestattung	59,50 €
4.4	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit pro Stunde	73,67 €
4.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	303,03 €
4.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde/Person	73,67 €
4.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
4.7.1	Sarg	1.298,70 €
4.7.2	Sarg für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	288,74 €
4.7.3	Urne	35,93 €
4.8	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	9,45 €
4.9	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	24,99 €

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 8
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	83,49 €
2.	Reinigungsstufe A 1	41,74 €
3.	Reinigungsstufe A 2	12,52 €
4.	Reinigungsstufe A 3	8,35 €
5.	Reinigungsstufe A 4	16,70 €
6.	Reinigungsstufe B 1	4,17 €
7.	Reinigungsstufe B 2	1,96 €
8.	Reinigungsstufe D 1	4,17 €
9.	Reinigungsstufe D 2	1,96 €
10.	Reinigungsstufe D 3	8,35 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsstufe Z 1 V	70,96 €
12.	Reinigungsstufe A 1 V	35,48 €
13.	Reinigungsstufe A 2 V	10,02 €
14.	Reinigungsstufe A 3 V	7,10 €
15.	Reinigungsstufe A 4 V	14,19 €
16.	Reinigungsstufe B 1 V	2,92 €
17.	Reinigungsstufe B 2 V	1,37 €

II.

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

1. Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 23.02.2017 vom 14.12.2020

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW.S.528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.6.2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 07.12.2020 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält die folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 15. Dezember 2000 außer Kraft.“

II.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.12.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO